

Merkblatt Erwachsenenschutzrecht

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Es löst das fast 100-jährige Vormundschaftsrecht ab. Es enthält einige zukunftsweisende Postulate, besonders für die Begleitung und die Betreuung von urteilsunfähigen Erwachsenen.

Das Selbstbestimmungsrecht wird gefördert

Mit zwei Instrumenten der persönlichen Vorsorge, dem **Vorsorgeauftrag** und der **Patientenverfügung**, können wir jetzt anordnen, wer später einmal für uns entscheiden soll, wenn wir selber urteilsunfähig geworden sind.

Ehepartner sowie eingetragene Partnerschaften dürfen sich gegenseitig vertreten – dieses Recht führt das Gesetz neu ein. Wenn es um medizinische und pflegerische Fragen geht, können zudem Angehörige urteilsunfähiger Menschen nach vorgegebener Regelung stellvertretend entscheiden.

Vertretungsverhältnisse

Vollmacht (einfache Form einer Vertretung)

Mittels einer Vollmacht (schriftliches Dokument) kann eine **urteilsfähige Person** als Vollmachtgeber einen Vollmachtnehmer ermächtigen, ihn in definierten Angelegenheiten zu vertreten. Auch Vorbehalte, Einschränkungen oder konkrete Instruktionen für die Vertretung können so festgehalten werden. Ein auf die Bedürfnisse der Heimbewohner zugeschnittenes Formular „Vollmacht“ kann auf dem Sekretariat bezogen werden.

Vorsorgeauftrag (umfassende Form einer Vertretung)

Jede handlungsfähige Person kann in einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer (natürliche oder juristische Person) sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Bedürfnisse in folgenden 3 Lebensbereichen kümmern soll: Die **Personensorge** umfasst Hilfe im Alltag und die Befugnis, über medizinische und pflegerische Behandlung zu entscheiden. Die **Vermögenssorge** umfasst die Verwaltung von Einkommen, Vermögen und des Zahlungsverkehrs. Die **Vertretung bei rechtlichen Angelegenheiten**, z.B. für das Eingehen oder Auflösen von Verträgen. Der Vorsorgeauftrag muss entweder wie ein Testament von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch ein Notariat öffentlich beurkundet werden. Wir empfehlen, diesen bei der bevollmächtigten Person, der Geschäftsleitung der SLA und/oder bei anderen Vertrauenspersonen zu hinterlegen.

Die Vertretung kann umfassend gelten oder beschränkt werden (z.B. nur auf die Vermögenssorge). Bei einer Beschränkung des Vorsorgeauftrages sollte noch eine Patientenverfügung für die Vertretung in medizinischen Belangen errichtet werden. Muster für einen Vorsorgeauftrag finden Sie z.B. auf: www.curaviva.ch.

Patientenverfügung (Vertretung in medizinischen Belangen)

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen und pflegerischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die an ihrer Stelle über diese Massnahmen entscheiden soll.

Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und unterschrieben werden. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag genügt somit ein ausgefülltes und unterzeichnetes Formular. Sie kann jederzeit geändert werden. Die Patientenverfügung und Kopien können bei der bevollmächtigten

Person, bei Angehörigen, bei der Geschäftsleitung der SLA sowie beim Hausarzt hinterlegt werden. Weitere Informationen und Formulare der Patientenverfügung sind z.B. unter: www.fmh.ch und www.basler-patientenverfuegung.ch abrufbar.

Das Gesetz benennt drei Kategorien von Vertretungen

1. Bevollmächtigte Vertreter

Von der betroffenen Person selber bestimmt, mittels Vollmacht, Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung = eigene Vorsorge.

2. Behördliche Vertreter: Beistand

Von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingesetzt = staatliche Massnahme.

3. Gesetzliche Vertreter

Von Gesetzes wegen bestehende Vertretungsverhältnisse, wenn die betroffene Person keine eigene Vorsorge getroffen hat und keine staatlichen Massnahmen angeordnet wurden. Das Gesetz spricht Ehegatten und eingetragenen PartnerInnen ein gegenseitiges Vertretungsrecht zu. Noch weiter fasst das Gesetz das Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen. Dort können Angehörige und andere Bezugspersonen in einer genau festgelegten Reihenfolge mitreden.

Bei rein medizinischen Angelegenheiten gilt folgende gesetzliche Kaskade (Reihenfolge) der Bezugspersonen:

1. Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person.
2. Der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen.
3. Wer als Ehegatte oder eingetragene/r Partner/in einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet.
4. Die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet.
5. Die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.
6. Die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.
7. Die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

Anmerkungen vom Heim

Wir empfehlen, dass sich Bewohner gemeinsam mit ihren Angehörigen mit dem Problem einer **Urteils- oder Handlungsunfähigkeit** auseinandersetzen. Besonders Menschen mit einer Demenz sind ab einem gewissen Zeitpunkt der Erkrankung nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selber zu regeln und angemessene Entscheidungen zu treffen.

Wir machen die Bewohnerin/den Bewohner und ihre Angehörigen darauf aufmerksam, dass eine Patientenverfügung nur dann umgesetzt werden kann, wenn diese klar und umfassend abgefasst ist und auch in der Pflegedokumentation hinterlegt wurde. Nur so ist sie für die Pflegenden ersichtlich und kann befolgt werden.

Die Bewohnerin nimmt zur Kenntnis, dass eine für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit unterzeichnete Vollmacht an eine mitarbeitende Person des Heimes, infolge Interessenkollision und arbeitsvertraglichen Regelungen, nicht zulässig ist.

Stiftung Lohner Adelboden, Dezember 2014